

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kiesgrube am Buchenhof“,
Gemeinde Merzenich, Kreis Düren
vom 12. Juli 1991**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und der §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV NW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der derzeit gültigen Fassung (SGV NW 2060) sowie der §§ 42 b und 42 c des Landschaftsgesetzes NW wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Schutzausweisung erfolgt

- a) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten (Vorkommen von Wasser- und Sumpfvögeln, Amphibien sowie artenreicher Wildkrautflora mit entsprechender Insektenfauna);
- b) wegen der Seltenheit des Gebietes (Vorkommen von „Rote-Liste-Arten“).

§ 2

Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Das ca. 6 ha große Naturschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Golzheim die Flur 6. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) grün eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann als Originalausfertigung

- a) bei dem Regierungspräsident in Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –

und als Zweitausfertigung

- b) bei dem Oberkreisdirektor in Düren
– Untere Landschaftsbehörde –

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 4 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Außenseite baulicher Anlagen zu ändern;
- b) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen einschl. Abfallablagerungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern;
- e) das Gewässer zu verändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- f) Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Lager-, Camping- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen, ferner im geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren; ferner Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen sowie jegliche Freizeitnutzung;
- g) Einrichtungen für den Wassersport anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder Wassersport jeglicher Art zu betreiben;
- h) ober- und unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern;
- i) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune;
- j) Flächen außerhalb der Wege zu betreten; im geschützten Gebiet zu fahren, zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen (dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz);
- k) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- l) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; dies gilt auch:

1. für die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. März bis 15. September (Brut- und Aufzuchtzeit) mit Ausnahme der Wildfolge nach § 22 a Bundesjagdgesetz;
 2. für die Ausübung des Angelsports.
- m) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- n) Pflanzenschutzmittel einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- o) Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern;
- p) Brachflächen und Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- q) Erstaufforstungen durchzuführen; Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten sowie Kahlschlag vorzunehmen; Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- r) Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Buchstabe l);
2. die vom Oberkreisdirektor in Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiung

Der Oberkreisdirektor Düren kann als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten der § 3 Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe für des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 12. Juli 1991

Der Regierungspräsident Köln

- 51.2-1.1 -

gez.: Dr. Antwerpes

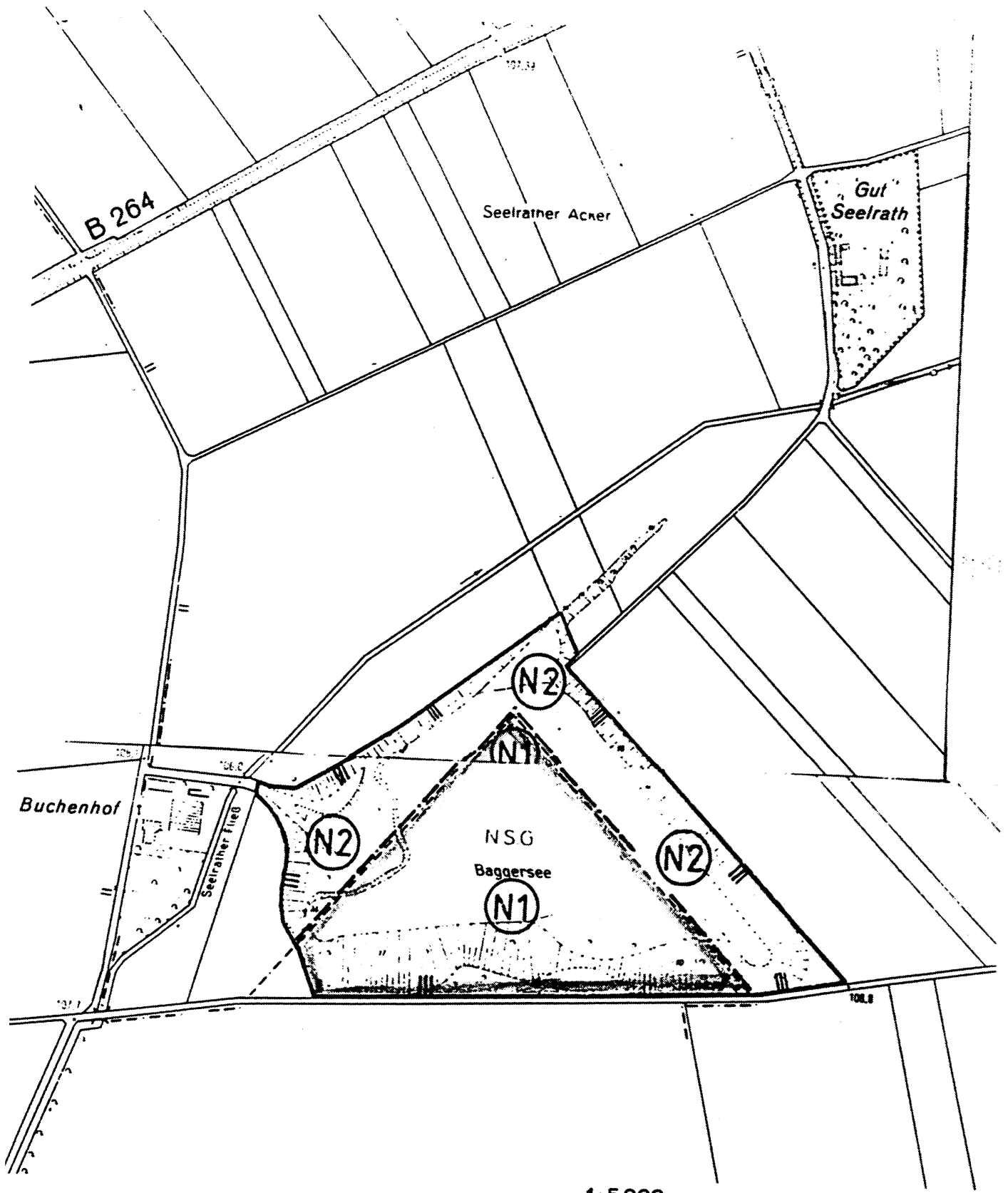
★

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: E n z m a n n



1:5000

Naturschutzgebiet Buchenhof (Teilfläche im Kreis Düren)

Legende

erfertigt mit Genehmigung
 Katasteramtes Erftkreis
 1.03.89 Nr. 510



Naturschutzgebiet
 - Geltungsbereich der Naturschutzverordnung-



Naturschutzgebiet (nachrichtliche Darstellung)
 - Geltungsbereich des Landschaftsplanes 4
 'Zülpicher Rörde' - Erftkreis -